

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Lahn-Dill e. V.
Satzung vom 27. Januar 2015
Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Wetzlar
Als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Wetzlar

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club, Kreisverband Lahn-Dill e. V. (ADFC Lahn-Dill e. V.) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er ist zuständig für das Gebiet des Lahn-Dill-Kreises.
3. Sein Sitz ist Wetzlar.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Hessen (ADFC Hessen) deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der ADFC Lahn-Dill hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral die Unfallverhütung, die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz, die Kriminalprävention, die Gesundheit der Bevölkerung, den Natur- und Umweltschutz und den Sport sowie die Jugendhilfe zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit sowie durch Werbung und sonstige Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades durch

- a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes,
- b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des Fahrrad- und Fußverkehrs, insbesondere zur Erhöhung des Radverkehrsanteils auf allen Wegen zum Zwecke der Unfallverhütung und des Umweltschutzes.
- c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und auf dem Land, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen.
- d) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.
- e) Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen (Kriminalprävention),
- f) Förderung der Gesundheit und der Bewegung durch die Veranstaltungen von Radtouren, die sich insbesondere an bisher ungeübte Radfahrer richten, sowie Durchführung von Fahrsicherheitstrainings für Erwachsene,
- g) Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von sportlichen Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen,
- h) Durchführung von verkehrspädagogischen Maßnahmen und Projekten (Fahrradparcours, Radfahrkurse, Radtouren für Familien mit Kindern), insbesondere in Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten (Mitarbeit an Projekten zur Verkehrserziehung), sowie Bildung von Jugendgruppen zur Förderung der Jugendhilfe (z. B. Organisation der Teilnahme an Fahrrad-Jugendfestivals und Radtouren für Jugendliche),
- i) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, die Unterstützung seiner Gliederungen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben und die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Schulungen besonders im Bereich Jugendarbeit und Seniorenberatung,
- j) Unentgeltliche Beratung der Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Fördermitglieder können solche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
4. Die Mitglieder des Vereins sind außerdem Mitglieder des ADFC e. V. (Bundesverband) und des ADFC Hessen e. V. (Landesverband) und einer Untergliederung des Kreisverbandes, soweit eine solche besteht. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.
5. Auf Beschluss des ADFC Lahn-Dill, des ADFC Hessen oder des Bundeshauptausschusses können Ehrenmitglieder mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Der Beschluss ersetzt den Aufnahmeantrag des Mitglieds. Bei vom ADFC Lahn-Dill vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern trägt dieser auch die Beiträge.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Lahn-Dill-Kreis ansässigen Mitglieds beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. im ADFC Lahn-Dill mit der Mitteilung seines Umzuges in den Lahn-Dill-Kreis oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Lahn-Dill oder seiner Gliederungen.
2. Die Mitgliedschaft im ADFC Lahn-Dill endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. oder mit der Mitteilung seines Wegzuges aus dem Lahn-Dill-Kreis oder über die wunschgemäße Zuordnung zu einer Gliederung eines anderen Kreisverbandes oder Landesverbandes.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihrer Gliederung des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung einer rechtlich selbständigen Gliederung das Delegiertenprinzip vorsehen. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
3. Fördermitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie bzw. er nur dann, wenn sie bzw. er die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e. V. zu bezahlen.

§ 7 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Kreisvorstand
2. Dem Kreisvorstand obliegen alle Angelegenheiten von regionaler Bedeutung innerhalb des Lahn-Dill-Kreises (insbesondere Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte, die über den Aufgabenbereich der Orts-/Stadteilgruppen bzw. der Arbeitsgemeinschaften hinaus gehen) sowie Kontakte zu anderen Kreisverbänden und zum Landesverband. Dabei hat er die Interessen der Gliederungen angemessen zu vertreten.
3. Die Mitglieder des Vereins bilden mit Zustimmung des Kreisvorstands und des Landesvorstands Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften in einem Ort oder Ortsteil im Bereich des ADFC Lahn-Dill. Diese handeln in ihrem Bereich selbstständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder.

Die Satzungen der selbstständigen Untergliederungen dürfen nicht zur Satzung des ADFC Lahn-Dill, des ADFC Hessen oder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. in Widerspruch stehen und müssen daher dem Kreisvorstand und dem Landesvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei Uneinigkeit zwischen Gliederungen und Kreisvorstand bzw. Landesvorstand entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bzw. Landesversammlung.

4. Gliederungen des ADFC Lahn-Dill können in einer zusammenhängenden Region auch über die Kreis- bzw. Landesgrenzen hinweg und mit anderen Vereinen in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Sie ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Kassenprüfungsberichts.
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - c. Beschlussfassung über den Haushalt;
 - d. Wahl des Vorstands, der Ressortleiter und der Rechnungsprüfer;
 - e. Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Hessen e. V.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr und zwar in den ersten drei Kalendermonaten statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied gemeldete Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 % ihrer Mitglieder statt.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen. Diese beginnt mit dem Versand der Einberufung. Sie soll – bei Satzungsänderungen: muss – den Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.

4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen sieben Tage. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Tagungsleiter. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig erfolgen.
6. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt.
8. Die Mitgliederversammlung tagt im allgemeinen öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.

9. Die Mitgliederversammlung bestimmt das Verfahren zur Wahl der Delegierten zur Landesversammlung.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und von einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind und keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im ADFC Hessen bekleiden, für die Dauer von zwei Jahren.

§ 10 Der Kreisvorstand

1. Dem Kreisvorstand des ADFC Lahn Dill obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Kreisvorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens drei bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Kreisvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Kreisvorstandes durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Die/der Vorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein.
5. Scheiden Vorstandsmitglieder aus oder konnten bei der letzten Wahl Positionen im Kreisvorstand nicht besetzt werden, können auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahlen die Positionen besetzt bzw. neu besetzt werden. Sie werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des amtierenden Kreisvorstandes gewählt.
6. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
7. Der Kreisvorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des Stellvertreters oder der Stellvertreterin zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Kreisvorstand kann auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Fachreferentinnen und Fachreferenten

1. Zur fachlichen Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand des ADFC Lahn-Dill Fachreferentinnen und Fachreferenten (Vorstandsbeauftragte) berufen und Arbeitsgruppen (Kompetenzteams) einrichten
2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung „Facharbeit“.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75 % ihrer anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in den Einladungen besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Hessen, besteht dieser nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC (Bundesverband). Alle Begünstigten haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden.